

Einführung

Zugleich Vorwort zur 2. Auflage

Was darf man von unserem Klausurenkurs erwarten? Was unterscheidet diesen Kurs womöglich von anderen Fallbüchern zum Bürgerlichen Recht? Welche didaktischen Ziele verfolgen wir dabei? Und wer sind „wir“ eigentlich?

Zugeschnitten ist unser Kurs auf **fortgeschrittene Jurastudierende**, die sich in der Übung für Fortgeschrittene bewähren und dann in zwei bis drei Semestern intensiv auf die zivilrechtlichen Klausuren in der Ersten Juristischen Staatsprüfung vorbereiten wollen. Im Staatsexamen erwarten die Kandidaten fünfstündige Aufsichtsarbeiten, die es in sich haben, sowohl in inhaltlicher Hinsicht wie im Umfang. Ein solches Klausurexamen wird gefürchtet, aber auch respektiert. Wer sich hier bewährt, kann die Herausforderungen seines weiteren Ausbildungswegs mit einer gehörigen Portion Selbstbewusstsein angehen. Von einer überdurchschnittlichen Leistung, die Grund zur Zufriedenheit gibt, spricht man bereits dann, wenn ein Kandidat 9,0 Punkte von 18 möglichen Punkten erzielt, also ein knappes „vollbefriedigend“. Die Note „gut“ hat großen, „sehr gut“ sogar extremen Seltenheitswert, ist aber gleichwohl nicht unerreichbar.

Ein Klausurenkurs, der auf diesen Schwierigkeitsgrad vorbereiten will, darf hinter diesem Anforderungsprofil nicht zurückbleiben. Auch seine Fälle müssen harte Nüsse zu knacken geben. Einstreuen dürfen wir freilich, wie im echten Examen auch, einen ausgewogenen Anteil an Aufgaben, die leichter von der Hand gehen, sei es wegen der Bekanntheit der Problemstellung (sog. Examensklassiker), sei es weil der Schwierigkeitsgrad niedriger angesetzt ist.

Die Lösungshinweise, die das Landesjustizprüfungsamt Stuttgart den zivilrechtlichen Prüfern zur Hand gibt, umfassen in der Regel 10 bis 14 Seiten, mitunter überschreiten sie sogar die informelle Grenze von 15 Seiten deutlich. Unsere Erläuterungen zu den gangbaren Lösungswegen der nachfolgenden 15 Fälle gehen hierüber hinaus und enthalten damit weit mehr als das, was in einer Klausur zu Papier zu bringen ist. Um dies deutlich zu machen, sind **vertiefende Ausführungen zum materiellen Recht und zum Gutachtenaufbau** von der eigentlichen Fallbearbeitung optisch deutlich abgesetzt.

In der Ausbildungsliteratur trifft man freilich auch auf Werke, die ihre Lösungsangebote zu Fällen, die auf Examensniveau liegen sollen und wollen, auf viel weniger Raum darbieten. Die Gründe dafür können recht unterschiedlich sein. Zu erwähnen ist hier nur das verständliche Anliegen der Attraktivität für die Leser: *Wer arbeitet sich schon gerne durch lange Texte hindurch, wenn es auch kürzer geht?* Diese rhetorische Frage ist, wenn man das Anforderungsprofil des Staatsexamens ernst nimmt, mit einer Gegenfrage zu beantworten: *Geht es denn kürzer, wenn man die schwierigen Problemen, die in den Klausuren stecken, deutlich herausarbeiten will?* Unserer Ansicht nach nicht. Unser Kurs bietet deshalb eingehende Erläuterungen, die **aufmerksam durchgearbeitet und durchdacht** werden wollen, aber auch mit einem **Zugewinn an Ver-**

ständnis belohnen. Wer sich im Nüsseknacken geübt hat, wird an weiteren Examensnüssen kaum noch scheitern.

Aus didaktischen Gründen setzt der Kurs **klare inhaltliche Schwerpunkte**: Im Mittelpunkt stehen Probleme des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Allgemeinen Schuldrechts und der gesetzlichen Schuldverhältnisse, die in den meisten zivilrechtlichen Examensaufgaben eine Rolle spielen können, oft sogar eine Schlüsselrolle. Die Fälle sind ganz bewusst so angelegt, dass thematische Überschneidungen auftreten, um das **Verständnis für charakteristische Problemstellungen** zu vertiefen. Deshalb ist auch die Reihenfolge der Kursfälle bewusst gewählt, muss jedoch für eine gewinnbringende Lektüre nicht unbedingt eingehalten werden. Ein Schwerpunkt der Fälle liegt in der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre, ohne die man in den wenigsten Examensklausuren auskommt. Die Unterrichts- und Prüfungserfahrung lehrt, dass die zivilrechtlichen Grundstrukturen in den ersten Fachsemestern nur oberflächlich erlernt und verstanden werden. Im Fortgang des Studiums erwerben viele Studierende dann zwar umfangreiches Spezialwissen zu sog. Streitständen, die man zu jedem Buch des BGB zu Hunderten auflisten kann. Dieser Lern- und Gedächtnisaufwand zahlt sich aber häufig nicht aus, weil sich Schwächen im Verständnis des Allgemeinen Teils und Allgemeinen Schuldrechts – den keineswegs *einfachen* Grundlagen – in den Examensklausuren brutal rächen. Hier liegt die fatale Schwäche der Streitstandpaukerei und schematischen „Durchprüferei“, die in einigen der kommerziellen Repetitorien auf die Spitze getrieben werden. So mancher Besucher solcher Kurse sieht am Ende den Wald vor lauter „Streitbäumen“ nicht.

Wegen der Komplexität der rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen gibt es meistens nicht eine einzige richtige Lösung. Wir haben besonderes Augenmerk darauf gelegt, die **Argumentationsspielräume** und die Bandbreite der **vertretbaren Lösungen herauszuarbeiten**. Diesem Anliegen würde es widersprechen, wenn unsere Ausführungen als geradlinige, glatte, vermeintlich zwingende Musterlösungen daherkämen – vielmehr sind es mögliche **Lösungswege**.

Dieses didaktische Ziel hat uns schon bei der Gestaltung der Sachverhalte geleitet. Um zum Beispiel die Kunst der Auslegung von Rechtsgeschäften (§§ 133, 157 BGB) zu erlernen, auf die es in unzähligen Fallgestaltungen ankommt, braucht man geeignetes, speziell darauf zugeschnittenes Fallmaterial. Die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation ist von unschätzbbarer Bedeutung für die erfolgreiche Begutachtung schwieriger Zivilrechtsfälle. Selbstverständlich besteht die juristische Ausbildung auch zu einem guten Teil aus dem Erlernen von Fachwissen. Die Wiedergabe dieses erarbeiteten Stoffs darf jedoch nicht zum Selbstzweck werden. Solides rechtliches Wissen bildet vielmehr die Grundlage für die handfeste Auseinandersetzung mit den konkreten Problemen des jeweiligen Einzelfalls. Darin liegt ein **entscheidender Aspekt einer praxisgerechten Juristenausbildung**. Nur wenn eine gerichtliche Entscheidung die Interessen der betroffenen Parteien berücksichtigt und sich damit überzeugend auseinandersetzt, wird diese Entscheidung die Akzeptanz finden, derer sie für den Rechtsfrieden bedarf.

Nicht weniger bedeutsam für eine erfolgreiche Argumentation ist die Kunst der **Rhetorik**. Zugespitzt mag man definieren: Rhetorik bezeichnet die Summe der Erfahrungsregeln, deren Anwendung dazu beiträgt, inhaltlichen Thesen mit den Mitteln der Sprache zur erhofften Wirkung gegenüber den jeweiligen Adressaten zu verhelfen. Diese Wirkung kann unabhängig von der Richtigkeit der Thesen und der inneren Überzeugung der Person eintreten, die jene Thesen vertritt. Von besonderer Bedeutung ist diese Funktion der Rhetorik vor allem für all diejenigen Juristen, von denen verlangt wird, dass sie die Interessen ihrer jeweiligen Klienten oder Arbeitgeber wirkungsvoll vertreten, etwa als Rechtsanwälte oder Unternehmensjuristen. Ebenso wichtig ist die Abwehrfunktion: Rhetorisch geschulte Juristen laufen weniger leicht Gefahr, den Kunstgriffen anderer Rhetorikverwender aufzusitzen.

Die Fähigkeit der überzeugenden Rede will ebenfalls geübt werden. Auch deshalb haben wir für diesen Klausurenkurs Fälle ausgesucht, deren Gemeinsamkeit darin liegt, dass man über die vorzugswürdige – wenn man will: die richtige – Lösung herzhaft streiten kann. Es handelt sich nicht um sog. Einbahnstraßenfälle, die nur einen einzigen korrekten Lösungsweg (aner-)kennen wollen, den die Bearbeiter dann finden und einhalten müssen, wenn sie nicht scheitern wollen.

Die 15 **Fälle dieses Klausurenkurses** sind durchweg mehrfach **erprobt**, sei es als **Originalklausur im Staatsexamen**, sei es in **Examensklausurenkursen** an der Universität Mannheim. Die Erfahrungen aus den Korrekturen sind in die Erläuterungen der vertretbaren Lösungswege eingeflossen, und ebenso die Unterrichtserfahrung aus vielen Examenskursen. Zugleich sind einige der hier versammelten Fälle auch schon in **Übungsgerichtshöfen (Moot Courts)** zum Zivilrecht verwendet worden – einer zur Übung der rhetorischen Fähigkeiten besonders geeigneten Art der Nachahmung des späteren beruflichen Tätigkeitsfeldes vieler Juristen. So war **Fall 5 („Speisekarte“)** die Finalaufgabe des ELSA-Deutschland Moot Courts, die im Jahr 2009 in Karlsruhe verhandelt wurde; die Jury bestand aus fünf Richterinnen und Richtern am Bundesgerichtshof. **Fall 1 („Rittergut“)** war eine Finalaufgabe eines Mannheimer Zivilrechts-Moot-Courts (Rechtsanwalt Wolfgang Schilling Moot Court); den Vorsitz in der Jury führte *Prof. Dr. Dr. h.c. Horst Hagen*, ehemaliger Vizepräsident des BGH. Für sein zehnjähriges ehrenamtliches Engagement als Schirmherr und Vorsitzender dieses Übungsgerichtshofs sei ihm hier noch einmal ganz herzlich gedankt.

Die Fälle 1–13 haben wir bereits 2012 in der ersten Auflage dieses Klausurenkurses veröffentlicht. Es hat sich gezeigt, dass diese weitgehend „zeitlos“ sind. Lediglich im Fall 12 („Molukkenkakadu“) war eine zwischenzeitlich ergangene höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Tierhaltung in gemieteten Wohnräumen einzuarbeiten. Diese machte indes keine wesentliche Veränderung des Falls erforderlich. In unseren Lehrveranstaltungen der letzten Jahre haben wir immer wieder auf diesem Klausurenkurs aufgebaut, beginnend mit der Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene. Dabei haben wir natürlich vor allem von den leichteren Fällen regen Gebrauch gemacht. Neue Anregungen – insbesondere von Studierenden – haben wir in die 2. Auflage eingearbeitet. Literatur und Rechtsprechung sind durchweg auf dem aktuellen Stand (Dezember 2015).

Fall 14 („Geschäftsführerin“) ergänzt die Auswahl der Fälle der 1. Auflage um ausgewählte Probleme an einer Schnittstelle des Allgemeinen Teils des BGB und des Gesellschaftsrechts. Hiermit möchten wir deutlich machen, dass das Gesellschaftsrecht, das nach den Prüfungsordnungen der Länder von den Studierenden oftmals nur im Überblick zu beherrschen ist, keinesfalls nur etwas für „Fachleute“ ist. Auch solche auf den ersten Blick anspruchsvollen und für manche Studierende abschreckend wirkenden Aufgaben sind mit einem fundierten Grundlagenwissen in den Kernbereichen des BGB gut lösbar. Der Fall 14 enthält ferner einige examensrelevante zivilprozessuale Fragestellungen und trägt damit der aktuellen Praxis der Justizprüfungsämter Rechnung, neben materiell-rechtlichem Wissen auch verfahrensrechtliche Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten zu testen. Dies liegt im Übrigen ganz auf unserer Linie, die Studierenden von Anfang an (auch) auf die Praxis vorzubereiten.

Fall 15 („Jungunternehmer“) thematisiert klassische Fragen des Kreditsicherungsrechts und wiederum auch des Zivilprozessrechts. Auch für ihn gilt, was unseren Fällen gemeinsam ist: ihre Themen können in jedem Examenstermin relevant werden.

Unser **Plädoyer für eine praxisorientierte Juristenausbildung**, die Wert auf eine gelungene, an den Interessen der Beteiligten ausgerichteten Argumentation legt, spiegelt sich letztlich auch in unserem beruflichen Werdegang wider. Das Autorenteam besteht aus einem Hochschullehrer und einer Praktikerin. *Birgit Schneider* ist Richterin am Landgericht Heidelberg, seit dem Jahr 2013 als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Bundesgerichtshof abgeordnet, und Lehrbeauftragte an der Universität Mannheim, zuständig insbesondere für den Examenskurs zum Zivilprozessrecht. Sie prüft regelmäßig in der ersten Staatsprüfung des Landes Baden-Württemberg. *Ulrich Falk* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Rhetorik und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität Mannheim. Im Jahr 2005 hat er einen der drei herausgehobenen **Landeslehrpreise** erhalten, die das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Stuttgart übergreifend für alle Geistes-, Natur-, Sozial- und Technikwissenschaften vergibt. Im Jahr 2006 wurde er erstmals zum **Mitglied des Ständigen Ausschusses für die Erste Juristische Staatsprüfung** in Baden-Württemberg bestellt, dem er bis heute angehört.

Mannheim, im Februar 2016

Birgit Schneider
Ulrich Falk